

ding der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit. Darunter ist vor allem die Veränderung des Inhalts unserer Arbeit zu verstehen. Das den Staatsanwälten zustehende Recht auf Beantragung der Kassation einer gerichtlichen Entscheidung ist ein wichtiges Mittel, um die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Rechte und Freiheiten der Bürger zu garantieren. Mit der vorgesehenen teilweisen Delegation der Kassationsbefugnis auf die Bezirksgerichte wird es für einen größeren Kreis von Staatsanwälten bedeutsam, sich mit den Fragen der Garantien für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit vermittels des Kassationsverfahrens vertraut zu machen.

Die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger durch den sozialistischen Staat verpflichtet den Staatsanwalt, die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung zu beantragen, wenn sie der Gesetzlichkeit oder der Gerechtigkeit grob widerspricht. Jede unserer sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechende Entscheidung muß durch ein zweitinstanzliches Verfahren oder, wenn die Prozeßpartei von den gegebenen Rechtsmittelmöglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, durch Kassation abgeändert werden.

Die Kriterien für die Entscheidung über die Einleitung eines Kassationsverfahrens sind unmittelbar aus den Grundsätzen über die Rechtspflege abzuleiten. Es kommt nicht darauf an, beim Vorliegen von Gesetzesverletzungen Kassationsverfahren einzuleiten, die u. U. keinerlei gesellschaftliche Auswirkung haben. Die Nichtbeachtung von sekundären Formvorschriften wird z. B. für sich allein keine Kassation der gerichtlichen Entscheidung fechtfertigen, wenn eine Benachteiligung der Bürger damit nicht verbunden ist. Von der Durchführung eines Kassationsverfahrens wird auch dann abgesehen werden können, wenn die von der gesetzwidrigen Entscheidung Betroffenen sich außerhalb des gerichtlichen Verfahrens auf der Basis der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit verständigt haben und weitere Auswirkungen der falschen Entscheidung nicht vorhanden sind. In all diesen Fällen kann aber die Kassation doch noch aus anderen Erwägungen, beispielsweise zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, notwendig werden.

Die Werktätigen in den Kampf gegen die Nichtachtung des sozialistischen Rechts einbeziehen!

Die wirksame Bekämpfung der Rechtsverletzungen setzt die umfassende Einbeziehung der Werktätigen voraus. Diese sich aus den Grundsätzen des Entwurfs des Staatsratserlasses ergebende Forderung wird gegenwärtig noch unzureichend beachtet. Während es im arbeitsgerichtlichen Verfahren auf der Grundlage der neuen Arbeitsgerichtsordnung gute Anfänge gibt, wird im Zivilverfahren der Einzelkonflikt noch nicht genügend in seinen gesellschaftlichen Zusammenhang gestellt und zu sehr als „Privatangelegenheit“ der Prozeßparteien behandelt. Das unzureichende Verstehen des Wesens und der Bedeutung des demokratischen Zentralismus und der aktiven Rolle des Rechts, das auf die bewußte Durchsetzung der ökonomischen und anderen objektiven Gesetzmäßigkeiten gerichtet ist, hemmt unsere Arbeit noch sehr.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß jedem Konflikt gesellschaftliche Ursachen zugrunde liegen, hat das Gericht diese unter aktiver Einbeziehung des mitwirkenden Staatsanwalts zu erforschen und auf ihre Beseitigung zu wirken. Gesellschaftliche Widersprüche können aber nicht ohne die Einbeziehung der Gesellschaft gelöst werden. Die Mißachtung dieses Grundsatzes beeinträchtigt die Wirksamkeit der zu fällenden gerichtlichen Entscheidung. Der Vorsitzende des

Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille

Katharina Versen,

Richter am Kreisgericht Gottbus-Land,

erhielt in Anerkennung hervorragender Verdienste im Kampf um die Erhaltung des Friedens anlässlich des Internationalen Frauentages die Clara-Zetkin-Medaille.

Staatsrates wies in seinem Schlußwort auf der 25. Tagung des Staatsrates darauf hin, daß es nicht mehr genügt, nur richtige, d. h. den Gesetzen entsprechende Urteile zu fällen³. Für die Ausübung der Aufsicht über die Anwendung des sozialistischen Zivil- und Arbeitsrechts bedeutet dieser Hinweis, mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte umfassend die objektive Wahrheit zu erforschen und die erforderlichen gesellschaftlichen Veränderungen herbeizuführen. Im gerichtlichen Verfahren haben das Gericht und der mitwirkende Staatsanwalt die Erfüllung dieser Aufgabe zu lenken und zu leiten; sie müssen dabei initiativ-tätig sein und beachten, daß die über die rechtliche Entscheidung hinausgehende Lösung des Einzelkonflikts eine gesellschaftliche Aufgabe ist.

Die höhere Qualität der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Anwendung des Zivil- und Arbeitsrechts erfordert Klarheit in den Grundfragen

Die bisherigen Darlegungen führen zu der Schlußfolgerung, daß die höhere Qualität der Arbeit der Rechtspflegeorgane von der Klarheit in den ideologischen Grundfragen abhängt. Mancher Staatsanwalt ist gekränkt, wenn er gefragt wird, ob er die Beschlüsse der Partei und Staatsführung studiert und in seiner Arbeit beachtet. Lernt man dann jedoch seine Arbeitsergebnisse kennen, dann erweist sich nur zu häufig, daß er es nicht verstanden hat, diese Beschlüsse in seiner Arbeit umzusetzen. Jeder Staatsanwalt muß sich darüber klarwerden, was ihn hemmt, die Grundsätze der Rechtspflege konsequent durchzusetzen. Diese Aufgabe kann nicht mit einigen Beratungen oder Artikeln als erfüllt angesehen werden. Vielmehr ist eine umfassende Auseinandersetzung mit diesen Fragen und die Durchsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis notwendig.

Vor allem muß mit der routinemäßigen Arbeitsweise Schluß gemacht werden. Sie muß einer wissenschaftlichen Arbeitsweise Platz machen. Es geht nicht mehr an, daß Staatsanwälte unzureichend vorbereitet an zivil- oder arbeitsrechtlichen Gerichtsverhandlungen teilnehmen, deren Ablauf dem Zufall überlassen oder nur formal mitwirken bzw. sich auf eine bloße Mitwirkungserklärung beschränken.

Die beste Auswertung der Grundsätze über die Rechtspflege besteht darin, sie in der eigenen Arbeit zu realisieren und durch eine qualifizierte Aufsichtstätigkeit über die Anwendung des sozialistischen Zivil- und Arbeitsrechts durch die Rechtspflegeorgane Ergebnisse zu verhindern, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen und damit die gesellschaftliche Weiterentwicklung hemmen. Es ist auch notwendig, Maßnahmen zur Qualifizierung der Staatsanwälte zu ergreifen, um ihnen exakte Kenntnisse der ökonomischen und anderen Gesetze, der konkreten gesellschaftlichen Bedingungen und Zusammenhänge zu vermitteln und ihr Fachwissen zu erhöhen.

³ „Unser sozialistisches Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben“, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 5/1962, S. 50.